

eingespart würden. Die Kleinen laufen zu lassen, in diesem Ziel waren sich in Hannover alle einig. Weniger Gefallen fanden die links-liberalen Strafrechtskritiker freilich an dem Ansinnen des Anwalts, den Großmut auf gewichtigere Wirtschaftskriminelle auszudehnen. Auf Subventionsbetrüger etwa, nach dem Motto, der »Subventionsstaat« wirke auf jene »Kunden«, die Zugang zu seinem Sortiment haben, ähnlich wie das bunte Supermarktangebot auf die Verbraucher: als Aufforderung zum Zugriff. So weit ging der Entkriminalisierungsdrang der meisten denn doch nicht; ein bißchen Strafrecht mochten sie sich hier noch leisten.

Eine Kehrtwende, in kleinen Schritten, doch stets das große Ziel im Blick, empfahlen die Fachreferenten in der Drogenpolitik. Das Betäubungsmittelstrafrecht hat in den vergangenen Jahren eine steile Karriere erfahren, freilich, wie der Strafrechts-Professor Winfried Hassemer (Frankfurt/Main) anmerkte, »Hand in Hand mit dem Problem, das es eigentlich bekämpfen sollte«. 1972 wurden die Höchststrafen von drei auf zehn, 1982 von zehn auf 15 Jahre gesteigert; die registrierte Drogenkriminalität verdoppelte sich im gleichen Zeitraum. Die Wirkung von Strafverschärfung und intensivierter Strafverfolgung beschrieb drastisch der Bonner Polizeipräsident Michael Kniesel – und die linken Juristen in Hannover erlebten ganz nebenbei eine Allianz zwischen Strafrechtswissenschaft und Strafverfolgungspraxis, wie es sie in den gelobten siebziger Jahren noch nicht gab. Die Polizei, sagte Kniesel unter großem Beifall, könne die Süchtigen »einmal um die Stadt herum jagen« oder durch Sicherstellung von Rauschgift noch »die Menge verknappen und die Preise auf dem Schwarzmarkt garantieren«. Doch all dies binde allenfalls die Kapazitäten, die in der Verfolgung der organisierten Kriminalität dringend benötigt würden.

Die strafrechtliche Prohibition sei »die Basis des schwarzen Marktes«, sagte Hassemer. Indem der Staat den Umgang mit bestimmten, im Unterschied zu Nikotin und Alkohol »kulturfremden« Drogen dem Regime des Strafrechts unterstelle, gebe er sich im einzelnen

der Regulationsmöglichkeiten in diesem Bereich. Nicht um ein »frivolos Recht auf Rausch« zu begründen, plädierten Hassemer und Kniesel für eine Entkriminalisierung, sondern aus der Erkenntnis heraus, daß das Strafrecht sich als Blockade einer sinnvollen Drogenpolitik erwiesen habe. Wobei es »politisch unvernünftig und menschlich verantwortungslos« wäre, »von heute auf morgen die bisherigen Pfeiler umzustürzen«. Kleine Schritte, »kontrollierte Experimente« empfahl der Strafrechtler, wie sie im übrigen schon begonnen haben, mit regionalen Methadonprogrammen und der real zurückgenommenen Strafverfolgung von Drogenkonsumenten.

Entkriminalisierung bei Ladendieben und Kleindealern, da war in diesem Kreis der Gleichgesinnten wenig Raum für Kontroversen. Anders beim aktuellen Hauptthema, das in Hannover freilich nur am Rande stattfand: dem Rechtsextremismus und seiner Bekämpfung. In diesem speziellen Falle konnte sich nicht jeder des eigenen Liberalismus gewiß sein, da schimmerte mitunter ein Restglaube in die Wirkung von Strafe durch. Wenn beispielsweise ein Berliner Anwalt und AL-Abgeordneter einer »zeitweisen Ausgrenzung und Aussonderung« das Wort redete, um rechtsradikale Gewalttäter nicht noch in ihrem »Gefühl vom schlappen Staat« zu bestärken.

Die meisten freilich mochten nicht jetzt, da es gegen Rechtsradikale gehe, in alte Fehler verfallen. Vor einer Kopie konservativer Reaktionsmuster warnte etwa der Frankfurter Professor Peter-Alexis Albrecht. Sicher, man könne ganze (in diesem Fall rechtsradikale) Demonstrationen verhaften – »das haben wir '69 gemacht«, und eben dies habe letztlich die Bildung und Verfestigung des Linksterrorismus begünstigt. Man müsse, argumentierte der schleswig-holsteinische Generalstaatsanwalt Heribert Ostendorf in die gleiche Richtung, gewiß die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Eine »totale Ausgrenzung« des rechtsextremen Personenkreises mitsamt seines Sympathisanten-Umfelds aber sei gefährlich; damit schaffe man im Zweifel – wie einst bei der RAF – Märtyrer.

Der Psychoanalytiker Horst-Eberhard Richter brachte schließlich das Prinzip Hoffnung ein. Er verwies auf das »beträchtliche demokratische Widerstandspotential« in der Bevölkerung, deren erschreckte Mehrheit erkenne, daß die rechtsextremen Gewalttaten »Ausdruck eines latenten Krieges gegen Minderheiten in unserem Lande« seien. Ein »Wall von Sympathie und Besonnenheit« der Bürger aber bewirke einen sichereren Schutz, als Polizei, Justiz und noch

so harte Strafandrohungen je gewährleisten könnten.

Astrid Hölscher ist Redakteurin der Frankfurter Rundschau

Hinweis:

Ein Tagungs-Reader zum 3. Alternativen Juristentag erscheint demnächst in der Nomos Verlagsgesellschaft

ETHIK-DISKUSSION

Erlanger Replik

Der Fall einer hirntoten Schwangeren geriet zum Medienspektakel. Aber er war vor allem eines: Eine explosive Mischung aus technischer Moderne, konservativer Ideologie und medizinischem Abenteuerum.

Monika Frommel

Wer die Debatte um das neue Abtreibungsrecht vor dem Bundesverfassungsgericht verfolgt, hat den Eindruck, der Extremfall einer hirntoten Frau sei das Paradigma der sog. Lebensschützer. Sie reden vom »Lebensschutz« Ungeborener, als sei die Schutzhülle Frau keine eigenständige Rechtsperson, sondern nur eine notwendige Bedingung zum Überleben ihrer Leibesfrucht. Verglichen mit dem Pathos der gegenwärtigen Debatte ist die Sprache des um 1900 formulierten bürgerlichen Gesetzbuches angenehm nüchtern. § 1922 BGB sieht vor:

»Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte ... einen Pfleger ...«.

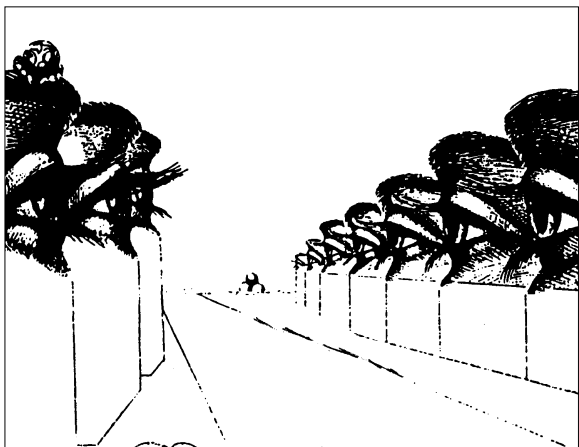
Gedacht ist an künftige erbrechtliche Ansprüche. Die Rede ist von einer Leibesfrucht. Gesichert werden keine gegenwärtigen, sondern künftige, mit der Geburt entstehende Ansprüche.

Zivilrechtlich ist ein Embryo oder Fötus kein Rechtssubjekt,

sondern allenfalls Träger künftiger Rechte. Schädigungen im Mutterleib, etwa Eingriffe durch Dritte, lösen keine eigenen Rechtsansprüche des ungeborenen Wesens aus, sondern eröffnen erst nach der Geburt Schadensersatzansprüche (so die Contergan-Entscheidung des Amtsgerichts Aachen, Beschluß vom 18. 12. 1970, abgedruckt in der Juristenzeitung 1970, S. 507; bestätigt durch die später ergangene Lues-Entscheidung des Bundesgerichtshofes, abgedruckt in BGHZ 8, 243). Auch *verfassungsrechtlich* ist die Leibesfrucht kein Träger von Grundrechten, sondern ein Rechtsgut von hohem Rang. Es genießt zwar den objektiven Schutz der Verfassung, aber deswegen ist es kein Rechtssubjekt (so auch das Bundesverfassungsgericht in seiner berühmten Entscheidung aus dem Jahre 1975, BVerfGE 39,1 ff.). Worauf es hier ankommt, ist die Klarstellung, daß auch das Bundesverfassungsgericht – bei aller Kritik – jedenfalls nicht

von einem *Lebensrecht* der Leibesfrucht im juristisch-technischen Sinne ausgegangen ist (BVerfGE 39, 41) und dies auch künftig nicht zu befürchten ist. Die These vom Lebensrecht aber ist die tragende Prämisse sog. Lebensschützer, einer Ideologie, die man persönlich

sees Präjudiz entschieden werden könnten. Nach dem Unfalltod einer schwangeren Frau müßte dann eine Pflegschaft für die Leibesfrucht bestellt werden. Ist dies aber geschehen, dann haben weder die behandelnden Ärzte noch die Angehörigen ein Entscheidungsrecht. Die Entscheidung über das Abstellen der Apparate, die zunächst einmal eingeschaltet worden waren, um das Leben der verletzten Schwangeren zu retten, trifft dann ein Gericht. Die Rechtsgrundlage ist eine durch Richterrecht geschaffene juristische



teilen kann, die aber nicht verbindlich ist für diejenigen, die sie ablehnen.

Ganz anders das *Vormundschaftsgericht* Hersbruck (AG Hersbruck, Beschluß vom 16. 10. 1992 – XVII 1556/92). Der Vormundschaftsrichter hat eine extreme Entscheidung – ganz im Sinne der Lebensschützer-Ideologie – getroffen; und zwar freihändig ohne gesetzliche Grundlage über einen kühnen Analogieschluß zu § 1922 BGB (s.o.). Die tote Frau sei eine »lebenserhaltende Schutzhülle«, so steht es in der Begründung, ihr postmortaler Persönlichkeitsschutz sei dem »selbständigen Lebensrecht des ungeborenen Kindes« nachgeordnet. Für die Frage, ob die funktionserhaltenden Apparate abzuschalten seien oder nicht, sei eine »Genehmigung durch das Gericht« erforderlich. Übersetzt man diese juristische Botschaft ins allgemein verständliche Deutsch, ergibt sich ein Horrorszenario. § 1922 BGB, der eingangs erwähnte Ausnahmefall der Pflegschaft für eine Leibesfrucht zur Sicherung künftiger Erbansprüche, wird analog auf die völlig andere Konstellation einer hirntoten Schwangeren und der »Personensorge« für die Leibesfrucht übertragen. Dies bedeutet, daß nach dem Erlanger Fall künftig auch andere nach dem Vorbild die-

Konstruktion: »Personensorge für ein ungeborenes Kind«, schon die Sprache verrät die dahinter stehende Ideologie. Weder die Verfassung noch das Zivilrecht sehen eine solche Konstruktion vor, doch hinderte dies den Amtsrichter in Hersbruck nicht, weitgehende richterliche Entscheidungskompetenzen über das Schicksal eines Fötus und das künftige Leben der Angehörigen der toten Schwangeren zu beanspruchen.

Die ethische Frage, wer denn die *Verantwortung* übernehmen soll für einen künstlich am Leben gehaltenen Fötus, bleibt unerörtert. Alle praktischen und moralischen Fragen werden hinter dem Zauberwort »Lebensrecht« verborgen. Die Folgen sind furchtbar, aber absehbar. Versetzen wir uns also in die Lage der Angehörigen.

Das Ehepaar Ploch, die Eltern der 18jährigen hirntoten Schwangeren, berichteten dem STERN einen Tag nach der Beerdigung am 25.11.1992, daß sie von den Ärzten mit Hinweis auf die »Rechtslage« unter Druck gesetzt worden seien. »Wir haben der Sache nur zugestimmt aus Angst, daß wir sonst das Sorgerecht für das Kind verlieren«. Die behandelnden Ärzte hätten deutlich gemacht, so das Ehepaar Ploch, »daß sie es auch durchziehen würden, wenn wir

nicht zustimmen«. Die Eltern der Toten befürchteten, wenn sie nicht »mitspielen«, würde ihnen möglicherweise das Sorgerecht für das Kind nicht zugesprochen werden, da sie ja mit ihrer Entscheidung gegen das medizinische Experiment deutlich machen würden, daß sie das »Kind« nicht wollen.

Selbst wenn man unterstellt, daß diese Darstellung subjektiv ist, so entspricht sie doch der Rechtsauffassung des von der Klinik einberufenen Konziliums. Der Rechtsmediziner der Klinik, Dr. Wuermeling, teilte öffentlich mit, es sei um eine Güterabwägung gegangen zwischen der Pietät vor der Verstorbenen und dem Wert des Lebens. Rechtlich hielt man eine Zustimmung der künftigen Sorgeberechtigten für unerheblich. Auch unter verantwortungsethischen Gesichtspunkten hielt man die Beurteilung der Situation durch das Ehepaar Ploch für unerheblich. Sie sollten zwar die Folgen des ärztlichen Tuns tragen, nicht aber mitbestimmen. Mit anderen Worten: die Eltern der Toten wurden erpresst. Entweder stimmten sie zu oder sie riskierten, später kein Sorgerecht zu bekommen.

Am vordringlichsten erscheint mir für künftige Fälle die Frage, wer die *Entscheidungsbefugnis* haben soll. Die Erlanger Ärzte und ihre Berater gingen davon aus, eine solche Entscheidung könne »objektiv« als Ergebnis einer Güterabwägung getroffen werden: des »Lebensrechts« des »Kindes« auf der einen und des postmortalen Persönlichkeitsrechts der Toten auf der anderen Seite. Bei einer solchen Bewertung des Problems beanspruchen Ärzte und ggf. Juristen die Entscheidungskompetenz und programmieren das Ergebnis vor. Das »Interesse des Kindes« überwiegt nämlich immer dann, wenn die Risikoeinschätzung der künstlichen Geburt positiv ist. So gesehen war es nur konsequent, daß in Erlangen die künftigen Sorgeberechtigten, das Ehepaar Ploch, übergangen wurden. Aber es liegt auf der Hand, daß diese Bewertung nicht richtig sein kann. Unter verantwortungsethischen Gesichtspunkten gibt es weder ein Argument für eine ärztliche noch für eine vor-

mundschaftsgerichtliche Kompetenz. Denn weder die Ärzte noch die angerufenen Gerichte tragen die Verantwortung für die Folgen ihres Tuns. Wenn überhaupt, dann können nur die Personen entscheiden, die ihr Leben auf den immer riskanten Ausgang und die Freuden und Lasten der Versorgung eines auf diese Weise geborenen Kindes ausrichten. Aber auch dieser Gedanke kann nur unter Einschränkungen gelten. Eine Adoption von Leibesfrüchten toter Frauen – die Gründe liegen auf der Hand – ist höchst problematisch. Also muß die Person, die entscheiden soll, in einem besonderen *Näheverhältnis* zur toten Frau stehen. Die angemessene juristische Analogie ist eine Totalorganspende. Der Körper der toten Frau wird benutzt. Dies kann nur mit Zustimmung der Angehörigen geschehen. Gegen ihr Veto dürfen Ärzte nicht tätig werden. Gerichte haben dafür zu sorgen, daß ihre Entscheidungskompetenz gewahrt bleibt.

Im weltweit einzigen vergleichbaren Fall des heute vierjährigen Conally Hilliker war es der Vater, der damals die ärztliche Kunst wünschte. Im Erlanger Fall fehlte es an einer Initiative der Eltern der Verstorbenen. Im Gegenteil: sie wurden genötigt, ihre Zustimmung zu geben und trugen hart an der von den Experten aufgezwingenen Zustimmung. Künftig wird sicherzustellen sein, daß die – im Falle einer künstlichen Geburt – Sorgeberechtigten eine autonome Entscheidung treffen können. Es ist eine Frage des *ethischen Ermessens*, ob ärztliche Kunst einen Fötus unter derartig ungünstigen Bedingungen am Leben erhalten soll oder nicht. Rational läßt sich weder eine Pflicht noch ein striktes Verbot begründen. Jede Entscheidung ist also letztlich subjektiv. Ich persönlich würde ein solches Risiko nicht tragen wollen, aber es kann Bedingungen geben, unter denen andere eine solche Verantwortung zu übernehmen bereit sind. Dann fordert das moralische Prinzip der Toleranz, die Maximen anderer auch dann zu respektieren, wenn man sie nicht teilt.

Prof. Dr. Monika Frommel lehrt Kriminologie an der Universität Kiel und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift